



Journaldienste sind im Sinne der europarechtlichen Judikatur als Dienstzeit zu verstehen.

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2007

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, kundgemacht im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 96/2007 am 28.

Dezember 2007, bringt neben der allgemeinen Bezugsanpassung um 2,7 Prozent zuzüglich einer Einmalzahlung für den Monat Mai 2008 in Höhe von 175 Euro (§ 170a GehG, § 95a VBG) insbesondere folgende Neuregelungen:

Dienstzeit (§ 47a BDG).

Klarstellung, dass unter Dienstzeit im Sinne der europarechtlichen Judikatur folgende Zeiten zu verstehen sind:

1. die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden
2. Zeiten einer Dienststellenbereitschaft
3. Zeiten eines Journaldienstes
4. Zeiten einer Mehrdienstleistung

Damit wird festgelegt, dass die solchermaßen erfassten Zeiten z. B. unter die Schutzbestimmungen der §§ 48 a ff fallen (Höchstgrenzen der Tagesdienstzeit usw.).

Gleitzeitdienstplan (§ 48

Abs 3 BDG): Es erfolgte eine Präzisierung dahingehend, dass auch bei Gleitzeit ein (fiktiver) Normaldienstplan festzulegen ist, damit gerechtfertigte Abwesenheiten vom Dienst als solche erfasst werden können. Damit wird Rechtssicherheit gewährleistet, dass z. B. ein dringender Arztbesuch während der fiktiven Normaldienstzeit (gegebenenfalls auch während Blockzeit) als Dienstzeit gerechnet wird; außerhalb des fiktiven Normaldienstplans liegende Absenzen hingegen damit nicht als „Dienstzeit“ zu werten sind.

Mehrdienstleistung bei Teilzeit oder herabgesetzter Wochendienstzeit (§§ 49 Abs 5 BDG, 16 und 17 GehG, geg. in Verb. mit § 22 VBG). Hinkünftig wird auch im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz, dem Väterkarenzgesetz und einer herabgesetzten Wochendienstzeit nach dem BDG bzw. VBG eine – wenn auch reduzierte – Überstundenabgeltung angewendet. Dabei gilt folgende Systematik:

Werktagüberstunden: Soweit diese Zeiten nicht innerhalb des Kalendervierteljahres durch Zeitausgleich

im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden (§ 49 Abs. 2 BDG) gelten diese als Überstunden und werden nach folgendem Schema abgegolten (§ 49 Abs. 5 BDG, § 16 Abs 4 Z 2 und Abs. 8 und 9 GehG, § 17 Abs. 2a GehG):

1. Zeitausgleich 1 : 1,25.
2. Besoldungsrechtliche Abgeltung von Werktag-Tagüberstunden und Werktag-Nachtüberstunden mit einem Überstundenzuschlag von 25 %.
3. Zeitausgleich 1:1 und Überstundenzuschlag von 25 %.

Voraussetzung für den erhöhten Vergütungsan-

spruch ist, dass die für den Teilzeitbeschäftigten geltende Wochendienstzeit im Kalenderquartal überschritten wird (§ 16 Abs 9 GehG).

Sonn- und Feiertagsüberstunden. Ausschließlich be-
soldungsrechtliche Abgeltung im Verhältnis 1 : 1,25 bis zur achten Stunde und 1 zu 1,5 Prozent ab der neunten Stunde. Unberührt davon bleiben die bestehenden Abgeltungsregelungen für Teilzeitbeschäftigte bei Überschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden.

Sabbatical (78e BDG, § 20a VBG). Hierbei erfolgt eine Erweiterung des Rahmenzeitraums um ein Jahr. Anträge für ein „Sabbatical“ mit dem längstmöglichen Rahmenzeitraum können auch noch im Jahr 2008 gestellt werden (§ 284 Abs. 67 BDG, § 100 Abs. 47 VBG).

Bezugsnachzahlung für Beamte im Falle der Behebung einer Kündigung oder Entlassung (§ 6 Abs. 6 GehG). Beseitigung einer Rechtslücke und Angleichung der Rechtslage an den Vertragsbedienstetenbereich (§ 17 Abs 3 VBG): Demnach gebührt dem Beamten, dessen Kündigung oder Entlassung behoben wurde, eine Bezugsnachzahlung unter Anrechnung des durch anderweitige Beschäftigung Erworbenen. Das Erwerbseinkommen innerhalb der ersten drei Monate nach Kündigung oder Entlassung bleibt dabei unberücksichtigt.

Ruhen pauschalierter Nebengebühren (§ 15 Abs 5 GehG, § 20 VBG). Eine wesentliche Änderung ergibt sich bei der Fortzahlung pauschalierter Nebengebühren infolge von Abwesenheiten, die nicht auf Er-

holungs- bzw. Sonderurlaub und Dienstunfall beruhen, also insbesondere Krankenständen. War bisher vorgesehen, dass das Ruhen pauschalierter Nebengebühren erst nach dem auf die Monatsfrist folgenden Monatsersten erfolgt (sofern der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt weiterhin vom Dienst abwesend war), tritt Ruhen nunmehr bereits mit Ablauf der Monatsfrist ein – die Bezugsdauer der Nebengebühr im Falle der Abwesenheit vom Dienst verkürzt sich entsprechend.

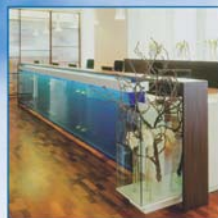
Beispiel: Eintritt des Krankenstandes am 15. April; Vollendung der Monatsfrist am 14. Mai bei fortgesetztem Krankenstand: Ruhen der pauschalierter Nebengebühr ab 15. Mai (und nicht erst ab 1. Juni wie bisher).

Umgekehrt lebte die pauschalierte Nebengebühr bislang erst ab dem auf den

Wiederantritt des Dienstes folgenden Monatsersten auf – nunmehr bewirkt bereits der Wiederantritt des Dienstes das Wiederaufleben der pauschalierter Nebengebühr am selben Tag; wodurch – im Ausgleich zum oben dargestellten früheren Ruhensbeginn – eine verlängerte Bezugsdauer bewirkt wird.

Fortsetzung des Beispiels von oben: Ruhen der pauschalierter Nebengebühr ab 15. Mai, Wiederantritt des Dienstes am 17. Mai: Wiederaufleben der pauschalierter Nebengebühren am 17. Mai (und nicht erst ab 1. Juni wie bisher).

Neugestaltung des Fahrtkostenzuschusses (§ 20 b GehG, § 113 i GehG, § 22 VBG). Die Regelungen über den Fahrtkostenzuschuss wurden einer grundlegenden Neufassung unterzogen, wobei nunmehr der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss –



Wir bringen Sie ganz nach oben!

Wählen Sie zwischen dem 26., 27., 28. oder 29. Stockwerk mit einem sensationellen Preis/Leistungsverhältnis.

Nur noch die obersten 4 Etagen in über 100 m Höhe sind verfügbar. Wählen Sie aus den modernsten Büroflächen von 350 bis 3.400 m² mit einem herrlichen Ausblick über ganz Wien. Vereinbaren Sie jetzt einen persönlichen Besichtigungstermin.

Informationen:
Tel.: 050 626-1050

Floridotower
A-1210 Wien
Floridsdorfer Hauptstraße 1
office@floridotower.at

floridotower.at

gleichsam als Automatismus – an den Bezug eines Pendlerpauschales nach § 16 EStG 1988 gekoppelt wird. Anfall und Einstellung des Fahrtkostenzuschusses sind tageweise an die Gebührllichkeit des Pendlerpauschales gebunden (wobei der Anspruch frühestens mit 1. Jänner 2008 entsteht), für die Bestimmungen über das „Ruhens“ gilt § 15 Abs 5 GehG. Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist an die entfernungsgestaffelte Differenzierung der Pendlerpauschalen im Steuerrecht (Kilometerdistanz bzw. „kleines“ und „großes“ Pendlerpauschale) geknüpft. Der Fahrtkostenzuschuss „neu“ gebührt daher im Falle des „kleinen“ Pendlerpauschales zwar erst bei einer Fahrtstrecke ab 20 Kilometer, beim „großen“ Pendlerpauschale bereits ab zwei Kilometer, wobei für die Berechnung der Distanz aber von dem Weg von der Wohnung zur jeweiligen Dienststelle (räumliche Situierung) auszugehen ist.

Von Bedeutung ist, dass die Gebührllichkeit des Fahrtkostenzuschusses nur im Wege eines beim Dienstgeber geltend gemachten Pendlerpauschales besteht. Wird das Pendlerpauschale lediglich im Wege der Arbeitnehmerveranlagung („Jahresausgleich“) geltend gemacht, gebührt kein Fahrtkostenzuschuss.

Der bisher vom Bediensteten zu tragende „Eigenanteil“ entfällt ebenso wie die Aliquotierung auf elf Zwölftel, auch das Überschreiten der 20-Kilometer-Grenze zwischen Wohnung und Dienstort hat keinen Einfluss auf die Gebührllichkeit. Wie auch bisher gebührt der Fahrtkostenzuschuss dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Gewährung einer Zuteilungsgeld (Zuteilungszuschuss) bzw. Trennungsgeld (Trennungszu-



Mit der Anrechnung bestimmter Fachhochschul-Studien als abgeschlossene Hochschulbildung wird durch die Novelle eine weitere Harmonisierung herbeigeführt.

schuss) nach den §§ 22 bzw. 34 der RGV vorliegen. Für die „Altfälle“, das heißt für die bisher gebührenden Fahrtkostenzuschüsse wurde eine Übergangsregelung geschaffen (§ 113 i GehG): Ein im Dezember 2007 bestehender Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss bleibt unter Zugrundelegung eines (erhöhten) Eigenanteils von nunmehr 49,50 Euro gewahrt.

Veränderungen (insbesondere Erhöhungen) von Fahrpreisen bleiben bei der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses außer Betracht, das heißt der jeweilige Fahrtkostenzuschuss wird in der solchermaßen im Dezember 2007 geltenden Höhe „eingefroren“.

Besonderes gilt bei der Veränderung der für den Fahrtkostenzuschuss maßgebenden Voraussetzungen, die nicht in einer Fahrpreiserhöhung ihre Grundlage haben, so insbesondere des Wohn- oder Dienstortes zu beachten: Tritt durch einen solchen Sachverhalt (Umzug, Versetzung) eine Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses ein, so endet der Fahrtkostenzuschuss mit Wirksamkeit des Tages der Änderung: wird z. B. der Wohnsitz innerhalb der in der bisherigen Rechtslage maßgebenden 20-Kilometer-Zone verändert, so endet der

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss auch dann, wenn damit eine Verbilligung der Fahrkosten infolge Verkürzung des Fahrtweges verbunden ist. Umgekehrt kann eine Verlegung des Wohnsitzes aber auch bedeuten, dass der Fahrtkostenzuschuss „alt“ zwar erlischt, aber dafür ein Anspruch nach der Regelung „neu“ entsteht, so z.B. dann, wenn ein neuer Wohnsitz innerhalb der 20-Kilometer-Zone begründet wird und gleichzeitig damit ein Anspruch auf das „kleine“ Pendlerpauschale verbunden ist.

Jubiläumswendung für Vertragsbedienstete (§ 20 c GehG iVm § 20 VBG). Hier wurde durch die Novelle eine bislang bestehende Diskriminierung beseitigt, wonach Vertragsbedienstete, die vor Ablauf einer 40-jährigen Dienstzeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, keinen Anspruch auf die „große“ Jubiläumswendung hatten. Nunmehr gebührt Vertragsbediensteten, welche die Voraussetzung einer zumindest 35-jährigen Dienstzeit aufweisen, unter der Voraussetzung des Bezugs von Alterspension nach dem ASVG die Jubiläumswendung anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses aus diesem Grunde.

Eliminierung des Fahrtkostenzuschusses und der Jubiläumswendung aus dem Kreis der Nebengebühren. Der Fahrtkostenzuschuss (§ 20 b GehG, § 113 i GehG) und die Jubiläumswendung (§ 20 c GehG) wurden aus systematischen Überlegungen aus der Aufzählung als „Nebengebühren“ im Sinne des § 15 GehG entfernt, womit allerdings in der Praxis keine spezifischen Auswirkungen verbunden sind.

Eliminierung von Überstellungsverlusten (§ 112 k GehG, § 90 a VBG). Mit der Anrechnung bestimmter Fachhochschul-Studien als abgeschlossene Hochschulbildung wird durch die Novelle eine weitere Harmonisierung herbeigeführt, als bislang aus diesem Grunde als „Überstellungsverlust“ abgezogene Zeiten nunmehr den Anspruch auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung bedeuten. Die Anrechnung bedarf jedoch des Antrages des Bediensteten.

Klarstellung im Pensionsrecht (§ 1 Abs. 16 PG). Personen, die vor dem 1. Mai 2005 Beamte anderer Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) waren, werden in das System (insbesondere der Übergangsbestimmungen) des Pensionsgesetzes so übergeleitet, dass die im Dienst einer anderen Gebietskörperschaft verbrachte Zeit (fiktiv) als Bundesdienstzeit im Sinne des PG gewertet wird; tritt z. B. ein Landesbeamter in den Bundesdienst über, so wird die Landesbeamtendienstzeit pensionsrechtlich als Bundesbeamtendienstzeit erfasst und der Beamte so behandelt, als ob er seit dem Beginn seiner Landesbeamtendienstzeit Bundesbeamter gewesen wäre. *Wolfgang Willi*